

Zürich, 8. Mai 2017

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

energiestrategie@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energierstrategie 2050

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Umsetzung der
Energierstrategie 2050 auf Verordnungsebene und nehmen diese Gelegenheit
gerne wahr. Wir betonen, dass wir die Energierstrategie 2050 ausdrücklich
unterstützen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass wir einzelne Vorschläge zu
deren Umsetzung auf Verordnungsebene nicht überzeugend finden. Unsere
Kritik und Änderungsvorschläge – stellenweise auch unsere Zustimmung –
finden Sie auf den folgenden Seiten. Dabei haben wir uns auf die wesentlichen
Verbesserungsvorschläge konzentriert und technische Details aussen vor
gelassen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und
Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', with a stylized, cursive script.

Florian Brunner
Projektleiter Fossile Energien & Klima

Inhalt

Teilrevision der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen (CO ₂ -Verordnung; SR 641.711)	3
3. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO ₂ -Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern	3
Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)	5
Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)	5
2. Kapitel: Einspeisevergütungssystem	6
4. Kapitel: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen	8
7. Kapitel: Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.....	8
Anhang 1.2: Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem.....	9
Totalrevision der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) 9	
2. Kapitel: Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung.....	9
4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch.....	10
5. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen, Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien sowie Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken.....	11
Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)	12
Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv).....	12
Teilrevision der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11)	13
Teilrevision Verordnung über die Landesgeologie vom 21. Mai 2008 (Landesgeologieverordnung, LGeoIV; SR 510.624).....	13
Teilrevision der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)	14

Teilrevision der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711)

3. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Art. 26 alt: Mit Erdgas betriebene Personenwagen

Der alte Art. 26 soll in der Verordnungsrevision nicht gestrichen, sondern unverändert belassen werden.

Begründung: Fahrzeuge mit Erdgas-Biogasantrieb leisten als Übergangstechnologie einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Reduktion. Elektrofahrzeuge werden in der CO₂-Bilanz der Neuwagen mit einem unrealistischen Wert von Null Gramm pro Kilometer veranschlagt. Der klimaneutrale Biogasanteil im Schweizer Erdgas-Biogastankstellenmix soll daher auch angemessen berücksichtigt werden. Solange Elektrofahrzeuge aufgrund des Preises, der eingeschränkten Reichweite, des noch sehr kleinen Modellangebots und der langen Ladedauer noch wenig Marktdurchdringung erreichen, ist die weitere Förderung von Erdgas-Biogas gerechtfertigt. Gerade im Flotteneinsatz können konventionelle Diesel- und Benzinmodelle durch wesentlich CO₂-ärmere Erdgas-Biogas Fahrzeuge ersetzt werden.

Änderungsantrag

Der Artikel 26 lautet wie bisher: Für Personenwagen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, setzt das BFE die massgebenden CO₂-Emissionen um den Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Anteils am Gasgemisch tiefer an.

Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren

Antrag 1:

Das Phasing-in der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper wird EU-kompatibel umgesetzt (95 Prozent Zielerreichung per Ende 2020; 100 Prozent per Ende 2021).

Antrag 2:

Keine Mehrfachanrechnung von Fahrzeugen mit CO₂-Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km.

Begründung Antrag 1:

Ursprünglich hat der Bundesrat in der Botschaft zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 ein EU-kompatibles Phasing-in der CO₂-Emissionsvorschriften vorgesehen. Auch das Parlament hat am 23.9.15 ein zeitlich gegenüber der EU verzögertes Phasing-in explizit abgelehnt. Die nun vorgeschlagene Verzögerung der Zielerreichung führt gemäss Vernehmlassungsbericht zu zusätzlichen CO₂-Emissionen von 220'000 Tonnen pro Jahr – rund ein Drittel mehr als ursprünglich vom Bundesrat vorgesehen. Die Treibhausgas-

Emissionen des Verkehrs lagen im Jahr 2014 8,9 Prozent über dem Jahr 1990. Damit dürfte das ohnehin schwache sektorielle Zwischenziel Verkehr der aktuellen CO₂-Verordnung (Art. 3.) für das Jahr 2015 verfehlt worden sein – eine allfällige Erreichung könnte höchstens durch den einmaligen Sondereffekt des Euro-Franken-Schocks im Januar 2015 und daraufhin verschwundenen Tanktourismus zustande gekommen sein. Eine Verlängerung des Phasing-in würde dazu führen, dass die Emissionen in den anderen Sektoren stärker sinken müssen, um das Reduktionsziel von minus 20 Prozent bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 zu erreichen. Auch die Erreichung des neuen Reduktionsziels des kommenden CO₂-Gesetzes würde durch eine ungerechtfertigte Verlängerung des Phasing-in erschwert.

Begründung Antrag 2:

Bei den Fahrzeugen, die gemäss der vorgeschlagenen Regelung mehrfach gezählt werden könnten, handelt es sich voraussichtlich ausschliesslich um Elektrofahrzeuge und Plug-in-Hybride. Diese Fahrzeuge profitieren bereits sehr stark davon, dass die CO₂-Emissionen der Stromproduktion nicht berücksichtigt werden. Auch bei einer einfachen Anrechnung besteht daher für die Importeure ein starker Anreiz Elektroautos und Plug-in-Hybride zu verkaufen, um den individuellen Flottendurchschnitt zu reduzieren. Eine mehrfache Anrechnung von Fahrzeugen mit weniger als 50 g CO₂/km würde jedoch zu einer Überkompensation von Fahrzeugen mit hohem CO₂-Ausstoss führen und die Wirkung CO₂-Emissionsvorschriften stark abschwächen. Da das sektorielle Zwischenziel Verkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit verfehlt, bzw. höchstens durch einen einmaligen und vermutlich nicht dauerhaften Sondereffekt erreicht wurde, dürfen die CO₂-Zielwerte für Personenwagen sowie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper nicht unnötig abgeschwächt werden.

Änderungsantrag

Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren

¹ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs berechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der CO₂-Emissionen der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen und leichten Sattelschleppern des Grossimporteurs, gerundet auf drei Dezimalstellen.

² Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte nach Absatz 1 werden aus der Neuwagenflotte folgende Anteile der Fahrzeuge mit den tiefsten CO₂-Emissionen berücksichtigt:

- a. im Referenzjahr 2020: 95 Prozent;
- b. ab 2021: 100 Prozent.

(Absatz drei entfällt).

Art. 28 bzw. Anhang 4a: Berechnung der individuellen Zielvorgabe

Im Anhang 4a wird in Ziffer 2 das (jährlich neu berechnete) durchschnittliche Leergewicht aufgeführt. Wir begrüssen die Verwendung der Gewichtswerte nach dem Schweizer Markt. Die von anderer Seite erhobene Forderung nach

Verwendung von europäischen (tieferen) Gewichtswerten ist abzulehnen. Denn damit würde die nach wie vor bestehende CO₂-Ziellücke im Bereich Neuwagen noch grösser, bzw. das anvisierte Absenckziel in der Schweiz erst mit grosser zeitlicher Verzögerung erreicht.

Änderungsantrag

Kein Änderungsantrag

Art. 36, Abs. 3

Dieser neue Absatz wird ausdrücklich begrüsst. Es ist für Konsumenten, insbesondere für stark auf die TCO (Total Cost of Ownership) fokussierte Flotteneinkäufer wichtig, detaillierte Informationen über die Sanktionszahlungen des CO₂-Ausstosses der in Betracht gezogenen Marken in ihrem Kaufentscheid mitberücksichtigen zu können.

Änderungsantrag

Kein Änderungsantrag

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Anhang 4.1 Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung von Fahrzeugen

Änderungsantrag Anhang 4.1 Ziffer 6.2.1:

Bei Elektrofahrzeugen sind die CO₂-Emissionen ebenfalls anzugeben. Sie berechnen sich aus der Multiplikation des Energieverbrauchs mit den CO₂-Emissionen des Schweizer Strommixes, welche das Bundesamt für Umwelt BAFU jährlich festlegt.

Begründung:

Bisher werden die CO₂-Emissionen der Stromproduktion nicht berücksichtigt und der CO₂-Ausstoss von Elektrofahrzeugen wird mit 0 gCO₂/km angegeben. Der Verkauf von Elektrofahrzeugen reduziert den individuellen Flottendurchschnitt und führt dadurch zu einer Überkompensation von Fahrzeugen mit einem hohen CO₂-Ausstoss. Die Berechnung der CO₂-Emissionen für Elektrofahrzeuge ist technisch problemlos möglich. Es spielt dabei keine Rolle, ob eine Privatperson für das Elektrofahrzeug erneuerbare Energie einsetzt, weil diese der Gesamtstrommenge entzogen werden ohne die CO₂-Emissionen des Strommixes zu reduzieren.

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Bei der Photovoltaik liegt das grösste Ausbaupotenzial in der Schweiz; im Vergleich zu den anderen Energieträgern wurde sie bisher viel zu wenig

gefördert. Der jährliche Zubau bei der Photovoltaik sollte nicht stagnieren, sondern wachsen. Im Gegensatz dazu ist das Ausbaupotential bei der Wasserkraft weitgehend ausgeschöpft. Neu- und Ausbauprojekte der Wasserkraft bergen auch ein grosses Konfliktpotential. Die EIV-Warteliste muss daher prioritär behandelt werden bzw. das BFE dafür höhere Kontingente sprechen Anreize sind zudem generell so zu setzen, dass vor allem die einheimische Stromproduktion im Winter zunimmt.

Der Ausbau der Erneuerbaren kann dann am kostengünstigsten erreicht werden, wenn den Betreibern der Anlagen die grösste Investitionssicherheit gegeben wird, weil dann die Kapitalkosten minimiert werden. Grundsätzlich sind deshalb bei gleicher totaler Vergütung längere Vergütungsdauern mit tieferen Vergütungssätzen zu wählen (20 statt 15 Jahren).

Wir begrüssen ausdrücklich die Ausweitung der Einmalvergütung (EIV) auf Anlagen über 30 kW. Noch besser wäre aber die komplette Aufhebung dieser Grenze bei freier Wahlmöglichkeit. Auch die Bestimmungen, welche die zügige Realisierung von Projekten bezwecken, so dass sie andere nicht unnötig lange blockieren (z.B. Art. 24) sind erfreulich.

2. Kapitel: Einspeisevergütungssystem

Art. 15

Grundsätzlich ist die Direktvermarktung für Anlagen, welche die Produktion nicht auf Befehl steigern können und deren „Kraftstoff“ (Sonnenstrahlung, Wind, Wasser) gratis anfällt, nicht sinnvoll. PV-, Wind- und Kleinwasserkraft-Produzenten können nur auf negative Preissignale reagieren – und dabei auf die Ernte von „gratis-Energie“ verzichten, was volkswirtschaftlich suboptimal ist. Preis-Volatilität stellt in der Schweiz kein Problem dar; die Pumpspeicherwerke würden von einer erhöhten Volatilität gar profitieren. Sogar negative Strompreise sind mit ihrem Geschäftsmodell durchaus vereinbar. Statt bei der Produktion sollten vielmehr beim Verbrauch (demand-side management, zeitliche Abstimmung des Verbrauchs mit der Produktion) bessere Anreize gesetzt werden.

Direktvermarktungs-Anreize sind nur bei der Biomasse und der Photovoltaik sinnvoll, und bei letzterer nur VOR dem Bau der Anlage, nicht danach, da nur mit der Ausrichtung der Panels kontrolliert werden kann, zu welcher Tageszeit und in welcher Jahreszeit am meisten Strom produziert wird. Ausser bei der Biomasse sollten also Betreiber von Anlagen, *welche bereits eine Vergütung nach bisherigen Recht erhalten*, nicht in die Direktvermarktung gezwungen werden.

Änderungsantrag

¹ Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von **Anlagen** mit einer Leistung von weniger als **100 kW**.

² Betreiber von **Biomasse**-Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten, müssen in die Direktvermarktung wechseln.

³ Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.

Art. 16

Die Sonderbehandlung der Photovoltaik ist nicht zu rechtfertigen, die Begründung im Bericht leuchtet nicht ein. Dass die Preise in der Nacht tiefer sind als tagsüber ist historisch richtig, hat aber keine Allgemeingültigkeit und könnte sich in Zukunft – mit grösseren Anteilen Solarstrom – ändern.

Vierteljährlich festgelegte Referenz-Marktpreise bieten keinen Anreiz für eine erhöhte Stromproduktion im Winter. Wir schlagen deshalb vor, dass für die Referenzpreise Jahresdurchschnitts-Preise verwendet werden. Diese können immer noch vierteljährlich berechnet und veröffentlicht werden.

Änderungsantrag

¹ ganzer Absatz streichen.

² Der Referenz-Marktpreis für **Elektrizität aus allen Technologien** entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem **Jahr** jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden.

Art. 21

Wir bevorzugen die Variante B aus Gründen der Fairness. In der Absenz von positiven Bescheiden dürfen Gesuchsteller, welche ihre Anlage noch nicht gebaut haben, gegenüber jenen, die schon gebaut haben, nicht benachteiligt werden.

Art. 27

In Art. 21 Abs. 4 EnG steht: "Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis." Das heisst, die Vergütungshöhe ist fix, die Einspeiseprämie ist variabel je nach Höhe des Referenzmarktpreises.

In der vorliegenden EnFV in Vernehmlassung wird diese Definition umgekehrt. Die Einspeiseprämie ist fix und die Vergütungshöhe sinkt rückwirkend variabel um rund 5% bis 15%. Die Betreiber von bereits gebauten Anlagen, die noch keinen positiven Bescheid erhalten haben, sind doppelt betroffen:

1. durch die Absenkung
2. durch die grosse Variabilität der Vergütung.

Dass der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz übersteigt, ist höchstens langfristig bei einer quartalsweisen Berechnung im Winter denkbar. Wenn der Jahres-Referenzmarktpreis über dem Vergütungssatz liegt – was mittelfristig nicht zu erwarten ist – fallen für das EVS kaum mehr Kosten an, und das System kann auslaufen. Die Drohung einer "in Rechnung Stellung" ist nicht angebracht. Andererseits können Produzenten in diesem Fall auch einfach aus dem EVS austreten.

Änderungsantrag

Die Definitionen sollen gemäss dem neuem EnG umgesetzt werden:

- KEV Vergütungssätze bis Inbetriebnahme am 31.12.2017 auf der Höhe des geltenden Rechts, keine rückwirkende Absenkung.
- Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und der Referenz-Marktpreis, gemäss EnG Art. 21, Abs. 4.

⁴ Streichen

Art. 29

Das „Bewirtschaftungsgeld“ ist eine Neuerung ohne gesetzliche Grundlage. Es ist unklar, warum nicht am bisherigen Modell (BG-EE) festgehalten wird – unklar ist auch die Finanzierung (soll dafür der Netzzuschlag verwendet werden?).

Änderungsantrag

Ganzer Artikel streichen.

4. Kapitel: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Art. 45 & 46

Bei Gesuchen für die Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen ist nach BFE-Angaben mit einer beträchtlichen Wartezeit bis zur Auszahlung zu rechnen. Für Bauherren ist jedoch eine ungewisse Wartezeit prohibitiv.

Änderungsantrag

Art. 45 Abs. 1 Das Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen kann vor oder unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Vollzugsstelle eingereicht werden.

Art. 46 Abs. 2 Die Vollzugsstelle informiert den Antragssteller über die voraussichtliche Wartezeit bis zur Auszahlung der Vergütung.

7. Kapitel: Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen

Die Marktprämien für Grosswasserkraft sind neues Terrain. Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass jene die Marktprämie erhalten, die auch das Kostenrisiko tragen. Mitnahmeeffekte müssen ausgeschlossen werden – der vorliegende Artikel begünstigt solche geradezu. Die Regelung ist komplex und es stellen sich ein paar Fragen.

Art. 94

Abs. 1: Warum werden die Einnahmen aus Systemdienstleistungen nicht berücksichtigt? Diese sind erheblich, es geht um zusätzliche Einnahmen der Wasserkraft von 0,5 bis 1 Rp/kWh. Übermässige Förderung sollte ausgeschlossen werden. Beim Kriterium, ob ein Kraftwerk überhaupt defizitär ist, muss eine Gesamtbetrachtung unter Einbezug aller Einnahmen (inkl. Erlöse für Systemdienstleistungen und Herkunftsnachweise) angestellt werden.

Abs. 3: Das sieht aus wie eine Einladung, den Strom ausserbörslich zu einem höheren Preis (als der Spotpreis) zu verkaufen und dann trotzdem auf Basis des tieferen Marktpreises eine höhere Prämie zu kassieren. Richtigerweise muss der effektiv erzielte Erlös als Basis dienen.

Warum wird auf die Offenlegung der Leistungen an die einzelnen Kraftwerke in einem Verzeichnis verzichtet? Wir empfehlen, ein solches Verzeichnis zu schaffen.

Die Gewährung einer Marktprämie soll an die Einhaltung von umweltrechtlichen Auflagen geknüpft werden. Zumindest sollte der Abschluss der Restwassersanierungen als Bedingung aufgeführt werden. Dazu ist eine rechtskräftige Verfügung und die baulich-betriebliche Umsetzung als Bedingung zu definieren.

Anhang 1.2: Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Art. 5 Übergangsbestimmungen

PV-Anlagen mit positivem Bescheid, die aufgrund von speziellen Gegebenheiten noch nicht gebaut worden sind, brauchen eine Übergangsregelung. Solche Anlagen sollen nicht die stark abgesenkte Vergütung von 2018 und die verkürzte Laufzeit von 15 Jahren, sondern den Vergütungssatz und die Vergütungsdauer zum Zeitpunkt des positiven Bescheids erhalten.

In diese Kategorie dürften wenige Projekte fallen, die z.T. aufgrund des langen Bewilligungsprozederes nicht schneller realisiert werden können. Dazu gehört u.a. eine Grossanlage im Alpenraum, die eine jahrelange Projektentwicklung hinter sich hat, technisch innovativ ist und hohe Wintererträge aufweisen würde. Es könnte wertvolle Nachfolgeprojekte mit sich bringen. Die vorgesehene drastische Absenkung der Laufzeit und des Vergütungstarifes würde das Projekt verunmöglichen.

Totalrevision der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)

2. Kapitel: Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

Wir begrüßen die Umsetzung der nun gesetzlich verankerten vollständigen Stromkennzeichnungspflicht. Es ist wichtig, dass dem Willen des Gesetzgebers nach grösstmöglicher Transparenz für Endverbraucher entsprochen wird; Verwässerungen und Verzögerungen sind nicht angebracht. Diese Transparenz ist ein essentielles Element eines funktionierenden Strommarkts.

Art. 4

Für die Konsumenten ist nicht nur der Produktemix, sondern auch der Lieferantenmix essentiell, denn wenn der eigene Konsumentenscheid nur dazu

führt, dass der gleiche Lieferantenmix einfach anders unter den Kunden desselben Lieferanten verteilt wird, wird einem solchen Entscheid der Sinn geraubt. Konsumenten wollen mit ihrem Produktentscheid den Lieferantenmix beeinflussen. Deswegen sollen Lieferanten ihren Kunden nicht entweder der eine oder der andere Mix kommunizieren müssen, sondern beide.

Es ist zudem nicht ersichtlich, warum ein Stromlieferant ein ganzes Kalenderjahr benötigen sollte, um seinen Lieferantenmix zu publizieren. Dies insbesondere, wenn die Verfahren rund um Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung automatisiert werden sollen. Endverbraucher, welche den Stromlieferanten wählen können, sollen bei der Entscheidung Zugang zu möglichst aktuellen Informationen haben. Damit Vergleichsportale über genügend Zeit für die Aufarbeitung der Informationen verfügen, fordern wir eine Publikationspflicht bis spätestens drei Monate nach dem Ende des entsprechenden Kalenderjahres.

Änderungsantrag

Art. 4.2. a. ...; UND b.

Art. 4.3. 3 **Unabhängig von der Art der Kennzeichnung** Das stromkennzeichnungspflichtige Unternehmen muss **es** seinen Lieferantenmix und die gesamthaft an seine Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Menge Elektrizität bis spätestens drei Monate nach **zum** Ende des **folgenden** entsprechenden Kalenderjahres veröffentlichen.

Art. 5

Wir begrüßen, dass sich das UVEK bei der Regelung der Anforderung an die Stromkennzeichnung an internationalen Normen, insbesondere jenen der EU, orientieren soll. Wir sehen dies in der gegenwärtigen Fassung der Herkunftsnachweis- und Stromkennzeichnungsverordnung noch zu wenig berücksichtigt (siehe entsprechende Stellungnahme weiter unten).

4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

Art. 13

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung, wonach sich die Vergütung nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen richtet. Viel besser wäre allerdings ein landesweit festgelegter Preis, da damit beträchtliche Aufwände sowohl auf Seiten der Verteilnetzbetreiber als auch auf Seiten des Regulators eingespart werden könnten. Zudem würde dies den Produzenten mehr Sicherheit geben sowie wettbewerbsrechtlichen Fragen vorbeugen.

Art. 15

Gemäss Zweckartikel 1 des Energiegesetzes muss eine wirtschaftliche und umweltverträgliche Bereitstellung und Verteilung der Energie sichergestellt werden. Parallelnetze sind zu vermeiden, vorhandene Netze sind technisch und wirtschaftlich optimal zu nutzen. Die sinnvolle Nutzung des Verteilnetzes verhindert konzessionsrechtliche Fragen sowie neue kantonal zu bezeichnende

Netzgebiete. Die Nutzung des Verteilnetzes ist daher im regulatorischen Interesse eines kantonal homogenen Netzgebietes.

Änderungsantrag

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion. ~~sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird. Das Verteilnetz des Netzbetreibers kann durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern dadurch der Aufbau eines Parallelnetzes verhindert werden kann. Die Netznutzung ist kostenorientiert zu vereinbaren.~~

Art. 16

Die Untergrenze von 10% (Produktionsleistung im Vergleich zur maximalen Netzanschlusskapazität) ist in einigen Fällen zu knapp bemessen. Sie ist z.B. für Grossverbraucher wie Spitäler und Industrie, aber auch grossen Wohnüberbauungen untauglich, gerade dort wo grosse Dächer zur Verfügung stehen. Aufgrund der notwendigen Verdichtung werden die verfügbaren Dachflächen pro BGF zukünftig abnehmen, was die Einhaltung der 10%-Grenze weiter erschwert.

Änderungsantrag

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage bei mindestens 10 Prozent der maximalen Netzanschlusskapazität liegt **oder mindestens 25% der sinnvoll nutzbaren Dachflächen mit Photovoltaikanlagen belegt sind.**

Art. 17

Abs. 2: Es soll nicht von Pflichten des Grundeigentümers gegenüber Mietern gesprochen werden, sondern vom „definierten Ansprechpartner“. Dies kann z.B. ein PV-Contractor oder eine Mietervereinigung sein. Der Grundeigentümer kann ein Baurechtgeber resp. Gemeinde sein, welche mit dem Projekt nichts zu tun haben wollen.

5. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen, Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien sowie Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

Die ökologische Sanierung der Wasserkraft ist von enormer Bedeutung, gerade auch im Hinblick auf die verstärkte Förderung von Neu- und Ausbauten von Wasserkraftwerken. Die finanziellen Mittel für die ökologische Sanierung von Wasserkraftwerken werden voraussichtlich nicht ausreichen. Damit besteht die Gefahr, dass bestehende Wasserkraftanlagen weiterhin Umweltauflagen ungenügend erfüllen, was zu weiteren Konflikten führen dürfte. In gewissen Fällen wird ein Ausbau der Produktion auch im Rahmen einer Wasserkraftsanierung denkbar, so beispielsweise durch eine Ableitung und Nutzung des Schwallwassers. Da bei der Wasserkraft die Mittel zur Förderungen der Produktion ein x-faches der Finanzierung der ökologischen Sanierungen betragen, ist darauf zu achten, dass der entsprechende Produktionsausbau

primär durch die Förderungen von Produktion (Art. 35 Abs. 2 a - g EnG) unterstützt wird, und erste in zweiter Priorität mit finanziellen Mitteln für Sanierungsmassnahmen (Art. 35 Abs. 2 h EnG).

Art. 28

Es ist unklar, was ein Teilerfolg ist. Es könnte Sinn machen, hier festzuhalten, wer den Anteil festlegt – das könnte zum Beispiel ein Expertengremium im Auftrag des BFE gem. Art. 26 Abs. 1 sein.

Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Keine Einwände und Anmerkungen.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Wir begrüssen die Umsetzung der nun gesetzlich verankerten vollständigen Stromkennzeichnungspflicht. Es ist wichtig, dass dem Willen des Gesetzgebers nach grösstmöglicher Transparenz für Endverbraucher entsprochen wird; Verwässerungen und Verzögerungen sind nicht angebracht. Diese Transparenz ist ein essentielles Element eines funktionierenden Strommarkts.

Art. 1

In Abs. 1 soll die Bezeichnung auf Anlagenleistung geändert werden. Die Bezeichnung Anschlussleistung ist nicht eindeutig genug (Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Anlagenleistung, denn die Anschlussleistung bezeichnet die Leistung an einem Verknüpfungspunkt und dort kann sie je nach Disposition der Installation unterschiedlich zur Anlagenleistung sein).

In Abs. 2, zum Schluss soll festgehalten werden, dass alle diese Angaben in einem Anlageregister geführt werden sollen. Mit der Aufzählung in lit. g sind alle Anlagen inkl. Kleinanlagen erfasst. Alternativ dazu im Artikel 2, Registrierung der Produktionsanlage.

Art. 5

Um eine zeitgerechte Information der Endverbraucher zu ermöglichen (siehe auch unser Kommentar zu EnV Art. 4), sind raschere Meldepflichten nötig. Ein Monat muss für alle Erfassungsperioden genügen.

Änderungsantrag

⁴ Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle bis spätestens ein Monat nach Ablauf der Erfassungsperiode übermittelt werden.

Art. 8

Gemäss EnV Art. 5 soll sich das UVEK bei der Regelung der Anforderung an die Stromkennzeichnung an internationalen Normen, insbesondere jenen der EU, orientieren. Gemäss Richtlinie 2009/72/EG, Artikel 9 (3) sollen Lieferanten ihre Kunden auch über „CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten

Elektrizität“ informieren. In Deutschland sind Lieferanten verpflichtet, diese Information verbraucherfreundlich in angemessener Größe darzustellen und grafisch zu visualisieren. Zudem müssen Stromlieferanten die Stromkennzeichnung auch auf allen Werbematerialien angeben. Uns ist nicht ersichtlich, wieso diese Transparenz-Massnahmen in der Schweiz nicht auch umgesetzt werden sollten.

Änderungsantrag

¹ Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 des Energiegesetzes muss auf allen Werbemitteln sowie mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen und folgende Angaben enthalten:

...

e. die verursachten CO₂-Emissionen und den verursachten radioaktiven Abfall, in Gramm pro kWh.

Anhang 1

Wie schon erwähnt ist es wichtig, dass die Stromkennzeichnung einfach und schnell verständlich ist. Neben einer Tabelle drängt sich eine Visualisierung analog der deutschen Regelung auf.

Die in 1.3. vorgeschlagene Möglichkeit, „Ersatznachweise“ nutzen zu dürfen, ist nicht zielführend und schwächt das Vertrauen in das System der herkömmlichen Herkunftsnachweisen, welches heute schon unter Vertrauensschwund leidet. Grosse Anstrengungen wurden gemacht, um dieses System vor Missbrauch zu schützen. Ein simple „Bestätigung“ eines Produzenten, dass die entsprechende „Herkunft“ niemand anderem zugeteilt wird, ist bei weitem nicht Beweis genug, um Missbrauch zu verhindern.

Änderungsantrag

Jeglicher Verweis auf „Ersatznachweise“ und das Konzept selbst sind zu streichen.

Teilrevision der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11)

Keine Einwände und Anmerkungen.

Teilrevision Verordnung über die Landesgeologie vom 21. Mai 2008 (Landesgeologieverordnung, LGeoIV; SR 510.624)

Keine Einwände und Anmerkungen.

Teilrevision der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

Art. 3a, Abs. 1

Die Klausel „wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann“ kann willkürlich interpretiert werden, ein EVU könnte unter Androhung einer Verweigerung des Netzanschlusses aufwändige organisatorische Nachweise einfordern. Weil es sowieso immer einen Sicherheitsnachweis gemäss NIV braucht, womit auch der Netzanschluss von Eigenverbrauchsgemeinschaften genügend geregelt ist, empfehlen wir, diese Klausel zu streichen.

Zudem ist unklar, was mit „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ gemeint ist. Eine Definition des Begriffs ist wichtig und soll auf Verordnungsebene festgelegt werden.

Änderungsantrag

[...] unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten. (Rest streichen)

Zusätzlich braucht es eine klare Definition, was mit „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ gemeint ist.

Art. 8a Abs. 3 Bst. e

Wem müssen Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen gemeldet werden? Wir schlagen vor, das hier zu konkretisieren.

Art. 18 Abs. 1bis

Die Regelung besagt, dass nicht mehr die Einspeisung (z.B. einer PV-Anlage), sondern die abonnierte oder gemessene Bezugsleistung (Ausspeisung) die Grenze zur Berechtigung zur Zuordnung in eine bestimmte Bezugsgruppe bestimmt. Das ist begrüssenswert. Wir empfehlen, die Grenze höher anzusetzen, weil viele Haushalte heute eine höhere Anschlussleistung aufweisen.

Änderungsantrag

[...] Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung **bis 40 kVA** ist nur eine Kundengruppe zulässig.

Art. 18 Abs. 2

Kleinverbraucher erzeugen den Grossteil ihrer Netzkosten nicht durch ihr gemessenes oder bestelltes Leistungsmaximum, sondern durch den Energiebezug über die Zeit der Spitzenlast. Ihr individuelles Leistungsmaximum verschwindet angesichts der grossen Zahl der Anschlüsse im Rauschen (Verschachtelungseffekt). Zudem ist wichtig, dass sparsame Verbraucher einen Tarif erhalten, der die Ersparnisse beim Konsum oder die Verbrauchsreduktion durch Eigenproduktion tatsächlich weitergibt. Der Missbrauch der Einführung hoher Fixkosten zwecks Senkung der Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen ist so nicht mehr möglich. Es ist erfreulich, dass dem Rechnung getragen wird. Wir empfehlen, diesen Artikel im Falle einer Ablehnung der Energiestrategie 2050 am 21. Mai gesondert wiederaufzunehmen und die Verordnung bei nächster Gelegenheit entsprechend anzupassen.

Ausserdem empfehlen wir, 100% Arbeitstarif festzulegen. Damit wären die oben beschriebenen Effekte noch besser abgebildet.

Änderungsantrag

[...] **zu 100 Prozent** ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp. /kWh) sein. [...]